



Ergebnisse einer Artenschutzprüfung

5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans 7-047-0 in Kleve-Griethausen

Goch, Juni 2020

Bauherr: Stadt Kleve
 Die Bürgermeisterin
 FB Planen und Bauen
 Abt. Stadtplanung

Bearbeitet durch: Graevendal GbR
 Moelscherweg 44
 47574 Goch
 Tel. 0 28 27 / 92 54 67 -1
 Fax:0 28 27/ 92 54 67 -3 in-
 fo@graevendal.de
 www.graevendal.de

Verfasser: Hans Steinhäuser
 (Diplom Biogeograph)

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Rechtliche Grundlagen	4
3.	Datenrecherche	5
4.	Ortstermin	6
5.	Ergebnisse	6
5.1	Säugetiere	6
5.2	Vögel	6
5.3	Weitere Arten	6
6.	Fazit und Vermeidungsmaßnahmen	6
7.	Literatur	8
8.	Anhang	10
8.1	Ergebnis der Messtischblattabfrage	10
8.2	Abfrage Fundortkataster NRW	11
8.3	Fotodokumentation	12
8.4	Protokoll einer Artenschutzprüfung -Gesamtprotokoll-	13

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersicht über die Lage des Gebiets (rot umrandet).	4
--------------	---	---

1. Einleitung

Die Stadt Kleve plant die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans 7-047-0 für das Flurstück 175/200/20366 in der Straße Bahndyck im Ortsteil Griethausen. Die Änderung des Bebauungsplans wird als erforderlich erachtet, um die vorhandenen Baufenster zu verbinden und neu auszuweisen (Stadt Kleve 2020). Derzeit besteht für das Plangebiet ein Neubauvorhaben welches genau zwischen zwei Baufenstern geplant ist. Um ein mögliches Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG durch die geplante Änderung des Bebauungsplans zu prüfen, wurde das Büro Graevendal mit einer Artenschutzprüfung (ASP) beauftragt. Für ornithologische Fragestellungen wurde Herr Stefan R. Sudmann vom Planungsbüro STERNA hinzugezogen.



 Eingriffsbereich

DOP: Land NRW (2020)
Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)
Datensatz (URI): http://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop

Abbildung 1: Übersicht über die Lage des Gebiets (rot umrandet).

2. Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen von Planungsverfahren sowie bei der Zulassung von Vorhaben ist, als Folge der Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zusammen mit den §§ 44 Abs. 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG die Durchführung einer ASP notwendig. Geprüft wird dabei die Betroffenheit von europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten. Hierbei ist die Möglichkeit eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

„Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das LANUV hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von planungsrelevanten Arten festgelegt, die im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (ASP Stufe 2) zu bearbeiten sind. Besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist es nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) in der Fassung vom 06.06.2016).

Die Durchführung der Artenschutzprüfung richtet sich nach dem Leitfaden „*Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring*“ des MKULNV NRW (2017). Eine Artenschutzprüfung ist in drei Stufen unterteilt:

Stufe 1 (Vorprüfung):

Es wird in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, so ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Stufe 2 (vertiefende Art-für-Art-Prüfung):

In dieser Stufe erfolgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle europäisch geschützten Arten welchen potentiell durch das Vorhaben betroffen sein können. Es werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe 3 (Ausnahmeverfahren):

Sollte auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen vorliegen, so muss geprüft werden, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; Alternativlosigkeit des Vorhabens, des Standortes und/oder der Art der Umsetzung; Erhaltungszustand der betroffenen Populationen) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3. Datenrecherche

Im Fachinformationssystem des Landes NRW (FIS) ist für den Messtischblattquadranten (MTB) 4102-4 bzgl. der Fledermäuse das Braune Langohr (*Plecotus auritus*), die Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), das Große Mausohr (*Myotis myotis*), die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) aufgeführt. Es ist allerdings davon auszugehen, dass die Artenliste bzgl. der vorkommenden Fledermausarten unvollständig ist. Weitere aus dem Raum bekannte Arten mit anzunehmenden Vorkommen sind u.a. die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), der Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*) und der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*).

Eine vollständige Liste der im MTB-Quadranten auf den Lebensraumtyp „Gebäude“ selektierten Arten ist im Anhang 8.1 aufgeführt. Für den Typ „Gebäude“ werden neun planungsrelevante Vogelarten aufgelistet, die potenziell vorkommen können. Gemäß Grüneberg & Sudmann et al. (2013) kommen im Quadranten auch die drei Arten Dohle, Haussperling und Mauersegler vor, die im Kreis Kleve aufgrund ihrer Neigung zum Brüten in Kolonien ebenfalls als planungsrelevant angesehen werden.

Eine Abfrage des Fundortkatasters ergab lediglich einen Hinweis auf Vorkommen planungsrelevanter Arten im näheren Umfeld (Anhang 8.2): Es existiert ein Nachweis für ein Steinkauzrevier aus dem Jahr 1998 in ca. 300 m Entfernung vom Flurstück.

Der UNB liegen keine weiteren Informationen vor.

4. Ortstermin

Am 22.06.2020 wurden die betroffenen Gebäude im Zuge einer Ortsbegehung auf Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten mit Fernglas untersucht. Die Grundstücke wurden von öffentlichen Wegen aus sowohl auf Quartiereignung für Fledermäuse, als auch auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Vogelarten hin kontrolliert. Hierbei wurden die Gebäude (Garage, Carport, Gartenhaus) und Bäume (2 Kirschbäume, 1 Wallnussbaum) von außen mittels Fernglas auf vorhandene Tiere sowie Nester, Kot, Speiballen etc. abgesucht.

5. Ergebnisse

5.1 Säugetiere

Die Gebäude weisen keine Eignung als Fledermausquartier auf, da Spalten und Fugen an den Gebäudestrukturen zu klein, bzw. kaum vorhanden sind. Bei der Begehung wurden von außen keine Anzeichen auf eine aktuelle oder ehemalige Nutzung durch Fledermäuse festgestellt.

Bei den Gebäuden handelt es sich zudem lediglich um ein Gartenhaus, Garagen und Carport, bei denen die Quartiereignung hinsichtlich der Artengruppe Fledermäuse insgesamt sehr gering ausgeprägt ist. Das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse kann deshalb ausgeschlossen werden.

5.2 Vögel

Fortpflanzungs- und Ruhestätten können für die meisten planungsrelevanten Vogelarten ausgeschlossen werden, da entsprechende Habitate nicht vorhanden sind. Für Bluthänfling, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Kuckuck, Nachtigall und Turteltaube sind die Grünbereiche zu klein und liegen unter der gängigen Reviergröße (vgl. Flade 1994, Bauer et al. 2012). Habitate für Arten der Gewässer (Eisvogel) und der Feldflur (Rebhuhn) sind nicht vorhanden und werden vom geplanten Eingriff inmitten des Siedlungsbereiches auch nicht tangiert. Für Habicht, Pirol, Saatkrähe, Sperber, Star, Steinkauz, Turmfalke, Waldkauz und Waldohreulen fehlen geeignete Nist- bzw. Horstbäume. Auch Gebäudebrüter wie Rauchschnalbe und Schleiereule finden hier keine Brutmöglichkeiten. Nester von Mehlschnalbe und Weißstorch sind nicht vorhanden.

Auch für die an oder in Gebäuden brütenden Arten Dohle, Haussperling und Mauersegler sind im Plangebiet keine Nistmöglichkeiten vorhanden, wenn man von einem Meisenkasten absieht, der evtl. vom Haussperling genutzt werden kann. Haussperlinge waren im Gebiet in größerer Zahl vorhanden, brüten aber in den Häusern außerhalb des Plangebietes.

Die drei im Gebiet vorhandenen Bäume, Ziersträucher und Tujahecke bieten lediglich nicht planungsrelevanten Vogelarten Brutmöglichkeiten. Während des Ortstermins wurden Amsel, Blaumeise, Grünfink, Kohlmeise, Singdrossel und Türkentaube beobachtet. Buchfink, Heckenbraunelle, Ringeltaube, Zaunkönig und Zilpzalp wären weitere potenzielle Brutvogelarten.

5.3 Weitere Arten

Aufgrund der Habitateigenschaften des Gebiets (Lage im Siedlungsbereich, Fläche intensiv gärtnerisch genutzt (Zierrasen), keine Gewässer vorhanden) kann ein Vorkommen planungsrelevanter Reptilien- und Amphibienarten sowie weiterer nach Anhang IV FFH-RL geschützter Arten ausgeschlossen werden.

6. Fazit und Vermeidungsmaßnahmen

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten können für das Plangebiet ausgeschlossen werden. In der Umgebung konnte lediglich der Haussperling festgestellt werden, der an menschliche Tätigkeiten adaptiert ist und von Bautätigkeiten nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt auch für in Nachbarhäusern möglicherweise vorhandene Fledermausvorkommen. Damit sind Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG für die planungsrelevanten Arten ausgeschlossen. Damit dies auch bei nicht planungsrelevanten Brutvogelarten der Fall ist sind Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.

Vermeidungsmaßnahmen

Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit (also im Zeitraum 1. Oktober bis 29. Februar) durchzuführen, um Gelege und Jungvögel der nicht planungsrelevanten Vogelarten zu schützen und zur Verhinderung eines Verstoßes gegen §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, da diese für alle europäischen Vogelarten gelten.

Bei der Änderung des Bebauungsplans Nr. 7-047-0 sind keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen von Tierarten zu erwarten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen.

Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit (also im Zeitraum 1. Oktober bis 29. Februar) durchzuführen, um Gelege und Jungvögel der nicht planungsrelevanten Vogelarten zu schützen

Bei Einhaltung dieser Maßnahme werden mit der Änderung des Bebauungsplanes keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

7. Literatur

Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2012): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Einbändige Sonderausgabe der 2. Aufl. 2005, Aula-Verlag, Wiebelsheim.

Dietz, C. & A. Kiefer (2014): Die Fledermäuse Europas – kennen, bestimmen, schützen. Frankh-Kosmos Verlag, Stuttgart.

Flade (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

Grüneberg, C. & S.R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

Mildenberger, H. (1984): Die Vögel des Rheinlandes. Bd. II, Papageien – Rabenvögel (Psitta-culidae - Corvidae). Beitr. Avifauna Rheinland Heft 19-21. Düsseldorf

MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (Hrsg.) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht 05.02.2013 (online).

Stadt Kleve (2020): Ausschreibungsunterlagen.

Rechtliche Grundlagen:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.7.2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert am 4.3.2020, BGBl. I S. 440.

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2008/102/EG (ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 31) geändert worden ist,

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist.

MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

Dieser Bericht wurde vom Büro Graevendal mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit sowie der Anwendung der allgemeinen und wissenschaftlichen Standards gemäß dem aktuellen Kenntnisstand im Rahmen der allgemeinen Auftragsbedingungen für den Kunden und seine Zwecke erstellt.

Das Büro Graevendal übernimmt keine Haftung für die Anwendungen, die über die im Auftrag beschriebene Aufgabenstellung hinausgehen. Das Büro Graevendal übernimmt gegenüber Dritten, die über diesen Bericht oder Teile davon Kenntnis erhalten, keine Haftung. Es können insbesondere von dritten Parteien gegenüber Graevendal keine Verpflichtungen abgeleitet werden.

Goch, den 26.06.2020



Graevendal
Büro für Faunistik und Ökologie

Moelscherweg 44
47574 Goch
Telefon: 028 27/ 925 467-1
E-Mail: info@graevendal.de

Hans Steinhäuser (*Diplom Biogeograph*)

8. Anhang

8.1 Ergebnis der Messtischblattabfrage

(Quadrant 4102-4; erweiterte Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen „Gebäude“ und „Gärten“)

(<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/41024?gaert=1&gebaeu=1> zuletzt abgerufen am 24.06.2020)

Ehz = Erhaltungszustand in NRW für die Atlantische Region: G = günstig, S = schlecht, U = ungünstig, - = Bestand abnehmend, unb. = kein Ehz angegeben

FoRu - Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! – Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) – Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

(Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

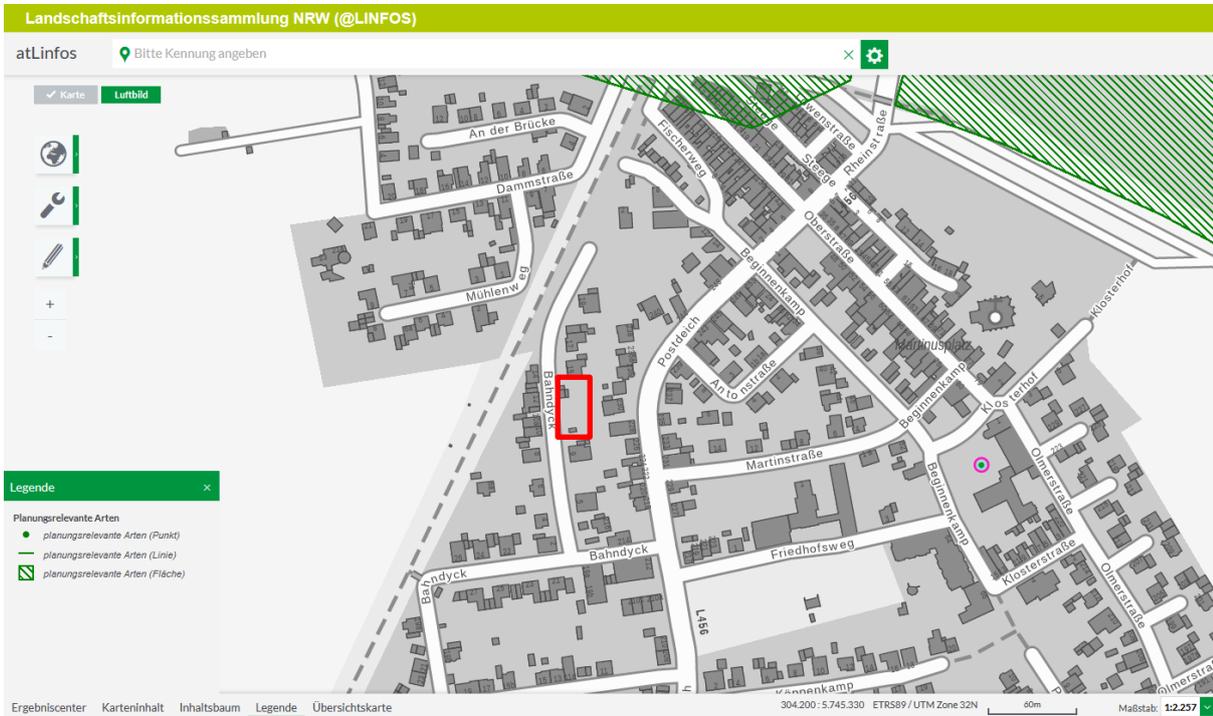
Na – Nahrungsraum

Art	Status	Ehz	Gärten	Gebäude	Bemerkung
Säugetiere					
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Nachweis	G	Na	FoRu
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Nachweis	G	(Na)	FoRu
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	Nachweis	U	(Na)	FoRu!
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Nachweis	G	Na	FoRu
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nachweis	G	Na	FoRu!
Vögel					
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Brutvorkommen	unbek.	(FoRu), (Na)	kein Habitat
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Brutvorkommen	G	(Na)	kein Habitat
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U	Na	FoRu
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Brutvorkommen	U	FoRu	FoRu
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Brutvorkommen	unbek.	FoRu!, Na	kein Habitat
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Brutvorkommen	G-	Na	kein Nest
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Brutvorkommen	U-	(Na)	kein Habitat
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Brutvorkommen	U	Na	FoRu!
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Brutvorkommen	G	FoRu	kein Habitat
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Brutvorkommen	U-	(FoRu)	kein Habitat
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U	Na	FoRu!
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Brutvorkommen	S	(FoRu)	kein Habitat
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	Brutvorkommen	G	Na	kein Nest
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G	Na	FoRu!
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Brutvorkommen	G	Na	kein Nest
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen	unbek.	Na	FoRu
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	G-	(FoRu)	FoRu!
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G	Na	FoRu!
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Brutvorkommen	S	(Na)	kein Habitat
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Brutvorkommen	U	Na	kein Nest
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Brutvorkommen	G		FoRu!
Amphibien					
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	Nachweis	G	(Ru)	keine Laichgewässer vorhanden
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	Nachweis	unbek.	(FoRu)	vorhanden, Winterlebensraum pessimal
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	Nachweis	U	(FoRu)	

8.2 Abfrage Fundortkataster NRW

@LINFOS; <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>, zuletzt abgerufen am 24.06.2020)

Die Lage des Plangebiets ist rot markiert. Im Umfeld sind keinerlei Hinweise zu Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt.



8.3 Fotodokumentation



Garage am südlichen Ende des Flurstücks mit Tujahecke; im Hintergrund ein Kirschbaum.



Blick auf den Carport; im Hintergrund der Walnussbaum



Garagen am nördlichen Ende des Flurstücks; dahinter ein Kirsch- und der Walnussbaum.

8.4 Protokoll einer Artenschutzprüfung -Gesamtprotokoll-

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. 7-047-0 in Kleve-Griethausen	
Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Kleve	
Antragstellung (Datum): Juni 2020	
Die Stadt Kleve plant im Ortsteil Griethausen die Änderung des Bebauungsplans Nr. 7-047-0 mit dem Ziel die bestehenden Baufenster zu verbinden und neu auszuweisen.	
Folgende Wirkfaktoren wurden in der ASP berücksichtigt: Potentieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogel- und Fledermausarten. Störung und Tötung von Vogel- und Fledermausarten im Zuge der Baumaßnahmen.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter den in den „Art-für-Art-Protokollen“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“. – entfällt -	